

Ausschlussgründe sind dem Betroffenen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- 4.6.5 Bei Satzungsverstoß, insbesondere gegen §2 (Zweck des Vereines) kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss beantragen.
- 4.6.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins gemäß §2 (Zweck des Vereins) in Anspruch zu nehmen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu leisten.

§6 Beiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Mitglieds- und anderer Beiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.3 Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu leisten.
- 6.4 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 15. Dezember im SEPA-Lastschriftverfahren durchgeführt.
- 6.5 Werden Beiträge per Überweisungen gezahlt, so muss der Zahlungseingang bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein.
- 6.6 Kosten, welche aufgrund verspäteter Zahlung entstehen sind vom jeweiligen Mitglied zu entrichten.
- 6.7 Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

§7 Organe des Vereines

- 7.1 Die Organe des Vereines sind:
 - 7.1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2 Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Deren Aufgaben sind:
 - 8.1.1 Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss
 - 8.1.2 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 8.1.3 Beschluss über die Höhe der Vereinsbeiträge
 - 8.1.4 Bestellung und Amtsenthebung von Vorstandmitgliedern
 - 8.1.5 Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines
 - 8.1.6 Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.